



NATIONALE
STELLE
ZUR
VERHÜTUNG
VON
FOLTER

Besuchsbericht

Maßregelvollzug Calw

(Forensische Psychiatrie)

Besuch vom 27. Oktober 2023

Az.: 233-BW/4/23

Inhalt

A	Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf.....	2
B	Positive Beobachtungen	3
C	Feststellungen und Empfehlungen.....	3
I	Durchsuchung mit Entkleidung.....	3
II	Grundsatz der Einzelunterbringung	3
III	Personalsituation	4
IV	Urinabgabe unter Sichtkontrolle	4
V	Hausordnung.....	4
D	Weitere Vorschläge zur Verbesserung der Unterbringungssituation	5
I	Aufenthalt im Freien.....	5
II	Tragen von Namensschildern.....	5
E	Weiteres Vorgehen.....	5

A Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf

Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter ist der Präventionsmechanismus nach Artikel 3 des Fakultativprotokolls der Vereinten Nationen zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (OPCAT). Sie hat die Aufgabe, zum Zweck der Wahrung menschenwürdiger Unterbringung und Behandlung im Freiheitsentzug regelmäßig Orte der Freiheitsentziehung zu besuchen, die Aufsichtsbehörden auf Missstände aufmerksam zu machen und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge vorzulegen.

Im Rahmen dieser Aufgabe besuchte eine Delegation der Nationalen Stelle am 27. Oktober 2023 das Zentrum für Psychiatrie Calw, Klinik für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie.

Die Klinik ist zuständig für die Unterbringung und Behandlung von suchtkranken Straftäterinnen und Straftätern nach § 64 StGB aus den Landgerichtsbezirken Heidelberg, Mannheim und Karlsruhe. Des Weiteren werden Patientinnen und Patienten nach §§ 67h und 453c StGB sowie nach §§ 126a und 81 StPO aufgenommen und begutachtet.

In einem Eingangsgespräch erläuterte die Besuchsdelegation den Besuchsablauf und bat um die Zusammenstellung verschiedener besuchsrelevanter Dokumente.

Anschließend besichtigte die Delegation die Krisen- und Abbruchstation, die Therapiestation, die Aufnahmestation, die kameraüberwachten Gänge, einen Kriseninterventionsraum, ein Besucherzimmer und den Außenbereich.

Die Besuchsdelegation führte vertrauliche Gespräche mit einem Seelsorger, dem Personalrat und mit untergebrachten Personen. Die Klinikleitung und die Mitarbeitenden der Klinik standen ihr während des gesamten Besuchs für Rückfragen zur Verfügung.

B Positive Beobachtungen

In der Klinik findet grundsätzlich kein Nachteilschluss statt. Die Patientinnen und Patienten können auch nachts bei Bedarf Kontakt zum Pflegepersonal aufnehmen – dies ermöglicht einen kontinuierlichen therapeutischen Prozess. Sicherheitsbedenken bestünden diesbezüglich nicht.

In der Klinik fand im Jahr 2022 in nur drei Fällen eine Fixierung statt. Im Vergleich zu anderen Einrichtungen des Maßregelvollzugs lässt dies auf einen zurückhaltenden Umgang mit Zwangsmaßnahmen schließen. Zudem ermöglicht ein Stufensystem einen Zimmerarrest anzuordnen, ehe eine Unterbringung in einem Kriseninterventionsraum vorgenommen wird.

Die Zimmer sind jeweils mit einer Nasszelle ausgestattet, trotz der aktuellen Überbelegung werden Einzelzimmer nicht doppelt belegt.

Zudem entstand der Eindruck, dass ein differenziertes Angebot an arbeitstherapeutischen Beschäftigungsmöglichkeiten in verschiedenen Arbeitsbetrieben existiert.

Den Patientinnen und Patienten stehen Telefonräume zur Verfügung, in denen sie die Möglichkeit haben, vertrauliche Gespräche zu führen.

C Feststellungen und Empfehlungen

I Durchsuchung mit Entkleidung

Der Besuchsdelegation wurde mitgeteilt, dass bei der Aufnahme stets eine Durchsuchung mit vollständiger Entkleidung vorgenommen werde.

Durchsuchungen, welche die Entkleidung und Inaugenscheinnahme des Schambereichs beinhalten, stellen nach dem Bundesverfassungsgericht einen schwerwiegenden Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht dar.¹ Eine routinemäßige Durchführung, unabhängig von einzelfallbezogenen Verdachtsgründen, ist nicht zulässig.²

Es ist stets eine Einzelfallentscheidung zu treffen, ob tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die eine Durchsuchung mit Entkleidung rechtfertigen. Ist eine vollständige Entkleidung erforderlich, sind die Gründe hierfür zu dokumentieren. Zudem soll eine die Intimsphäre schonende Praxis der Entkleidung stattfinden, z.B. in zwei Phasen, bei denen jeweils eine Körperhälfte bedeckt bleibt.³

II Grundsatz der Einzelunterbringung

Die Patientinnen und Patienten sind in Einzel- und Doppelzimmern untergebracht. Mangelnde Privatsphäre kann Aggressionen auslösen und Zwischenfälle provozieren. Die Nationale Stelle hält daher den Grundsatz der Einzelunterbringung, der im Strafvollzug gesetzlich verankert ist,⁴ für erforderlich.

¹ BVerfG, Beschluss vom 05.03.2015, Az.: 2 BvR 746/13, Rn. 33; Beschluss vom 23.09.2020, Az.: 2 BvR 1810/19, Rn. 21.

² BVerfG, Beschluss vom 10.07.2013, Az.: 2 BvR 2815/11, Rn. 16; Beschluss vom 23.09.2020, Az.: 2 BvR 1810/19, Rn. 22. In diesem Sinne vgl. auch EGMR, Urteil vom 22.10.2020, Roth ./.. Deutschland, Individualbeschwerden Nrn. 6780/18 und 30776/18, Rn. 69, 72 – Verletzung von Artikel 3 EMRK.

³ Vgl. dazu beispielsweise § 70 Abs. 2 BremPsychKG: „Die Durchsuchung ist im Wege der Halbentkleidung durchzuführen“.

⁴ So wird in § 13 Abs. 1 des Baden-Württembergischen Dritten Justizvollzugsgesetzbuches (JVollzGB) vorgesehen, dass „Gefangene (...) während der Ruhezeit allein in ihren Hafträumen untergebracht werden [sollen]“.

Eine regelmäßige Unterbringung in Einzelzimmern soll gesetzlich vorgesehen werden. Im Fall einer unvermeidbaren Doppelbelegung soll sichergestellt werden, dass diese zu keinen Therapieerschwernissen führt und der Schutz der Privatsphäre für die untergebrachten Personen gewährleistet bleibt.

III Personalsituation

Der Besuchsdelegation wurde berichtet, dass einige Pflegestellen nicht mit Fachkräften, sondern mit sog. Assistentinnen bzw. Assistenten für Pflege aus Zeitarbeitsfirmen besetzt seien. Des Weiteren seien die Stellen der Psychologinnen/Psychologen nicht voll besetzt.

Es erscheint fraglich, ob so eine ausreichende und professionelle Begleitung und Betreuung der Patientinnen und Patienten gewährleistet werden kann. Zudem kann sich eine angespannte Personalsituation auf die Sicherheit in der Einrichtung auswirken.

Eine adäquate Betreuung der untergebrachten Personen ist zu gewährleisten.

Eine ausreichende, den Aufgaben entsprechende, personelle Besetzung soll sichergestellt werden.

IV Urinabgabe unter Sichtkontrolle

Drogenkontrollen erfolgen durch die Abgabe einer Urinprobe unter Beobachtung des Personals. Eine Urinabgabe unter direkter Beobachtung greift erheblich in die Intimsphäre der Betroffenen ein.⁵

Die Nationale Stelle hat bei ihren Besuchen unterschiedliche die Intimsphäre der betroffenen Person schonende Methoden der Drogenkontrolle erfasst. So etwa mittels eines Abstrichs im Mund, des Einsatzes eines Markersystems, oder der Möglichkeit der Blutabnahme über die Fingerkuppe, die freiwillig erfolgen kann.⁶ Durch diese Verfahren entfällt die Notwendigkeit, die Urinabgabe von Mitarbeitenden beobachten zu lassen.

Es wird empfohlen, neben der Urinabgabe unter Beobachtung zumindest eine alternative Möglichkeit der Drogenkontrolle anzubieten, so dass betroffene Personen die für sie weniger einschneidende Methode wählen können.

V Hausordnung

Für jede Patientin/jeden Patienten gibt es einen Info-Ordner. Die Haus- und Stations-Ordnungen werden allerdings ausschließlich in deutscher Sprache vorgehalten. Auch wenn der Delegation mitgeteilt wurde, dass es nur eine geringe Anzahl nicht-deutschsprachiger untergebrachter Personen gebe, soll zumindest die Hausordnung in die innerhalb der Klinik verbreiteten Sprachen übersetzt werden. Die Patientinnen und Patienten sollen jederzeit Zugang zu einer leicht verständlichen Hausordnung haben.

⁵ OLG Zweibrücken, Beschluss vom 30. März 1994, Az: 1 Ws 44/94.

⁶ BVerfG, Beschluss vom 22. Juli 2022, 2 BvR 1630/21, Rn. 37-41.

D Weitere Vorschläge zur Verbesserung der Unterbringungssituation

I Aufenthalt im Freien

Im Außenbereich gibt es keine Schutzmöglichkeiten vor widrigen Witterungsbedingungen für die Patientinnen und Patienten und Mitarbeitenden.

Die Überdachung eines Teilbereiches wäre wünschenswert.

II Tragen von Namensschildern

Während des Besuchs fiel auf, dass Mitarbeitende mehrheitlich keine Namensschilder trugen.

Die Nationale Stelle hält das Tragen von Namensschildern im Maßregelvollzug für wünschenswert, da es die persönliche Ansprechbarkeit der Mitarbeitenden ermöglichen und sich positiv auf den Umgang miteinander auswirken kann.

E Weiteres Vorgehen

Die Nationale Stelle bittet das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg, zu den im Bericht angeführten Punkten Stellung zu nehmen und sie über das weitere Vorgehen zu unterrichten.

Die Ergebnisse des Besuchs werden in den Jahresbericht 2023 aufgenommen, den die Nationale Stelle an die Bundesregierung, die Landesregierungen, den Deutschen Bundestag und die Länderparlamente richtet. Außerdem werden Bericht und Stellungnahme ohne Namen von Personen auf der Homepage der Nationalen Stelle verfügbar gemacht.

Wiesbaden, 11. April 2024